

§ 1 Betreiber der Versammlungsstätte

Das Parktheater Iserlohn (nachfolgend auch Versammlungsstätte genannt) wird durch die Stadt Iserlohn (nachfolgend Betreiber genannt) betrieben. Die Hausordnung gilt für alle Räume der Versammlungsstätte und das zugehörige Außengelände. Sie gilt für alle Personen, die die Versammlungsstätte oder das Gelände betreten oder sich dort aufhalten.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht üben der Betreiber und beauftragte Dritte (Veranstalter) aus. Der Betreiber ist berechtigt, den Zutritt zum Gelände – insbesondere zum Parktheater Iserlohn – für Besucher, Aussteller und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z. B. den Zutritt nur gegen Vorlage eines Eintrittsausweises bzw. einer Eintrittskarte zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren.

§ 3 Kinder- und Jugendschutz

Der Zutritt ist Kindern und Jugendlichen bei Abendvorstellungen gemäß des Jugendschutzgesetzes (JschG) gestattet. Das heißt: Kinder unter 16 Jahren dürfen die Veranstaltungen des Parktheaters nicht alleine besuchen. Einlass wird - trotz gültiger Eintrittskarte - nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gewährt. Entsprechende Berechtigungen sind auf Nachfrage am Einlass vorzulegen. Jugendliche unter 18 Jahren müssen das Gebäude spätestens um 24 Uhr verlassen. Bei Kindervorstellungen am Nachmittag obliegt die Entscheidung bei den Erziehungsberechtigten, ob ein Kind die Veranstaltung unbegleitet besuchen darf. Das Garderobepersonal übernimmt in keinem Fall die Betreuung des Kindes. Es ist dennoch im Vorfeld zu informieren, wo das unbegleitete Kind sitzt und wie die Erziehungsberechtigten während der Veranstaltung erreichbar sind.

§ 4 Ausweis-, Eintrittskarten- und Kleidungskontrolle

Mitarbeiter des Betreibers und der von ihm beauftragten Bewachungsunternehmen, sind berechtigt, Ausweiskontrollen auf dem Gelände durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis an-

getroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt in der Halle oder auf dem Gelände aufhalten, haben unverzüglich das Gelände zu verlassen. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

§ 5 Personen unter Alkohol- und Drogeneinwirkung

Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und des Geländes verwiesen.

§ 6 Verhalten in der Versammlungsstätte

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Rettungs- und Fluchtwege sind freizuhalten. Offenes Feuer ist verboten.

§ 7 Garderobe

Garderobe, Taschen, Schirme, große Taschen und andere sperrige Gegenstände sind an den Garderoben abzugeben. Die Mitnahme in die Veranstaltungs-Räume ist nicht gestattet.

§ 8 Speisen und Getränke

Im Foyer sowie zeitweise im Löbbecke-Saal steht vor den Veranstaltungen und in der Pause ein gastronomisches Angebot zur Verfügung. Speisen und Getränke dürfen in die Veranstaltungsräume des Parktheaters Iserlohn in keinem Fall mitgenommen werden.

§ 9 Rauchen

Im Parktheater Iserlohn besteht Rauchverbot. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

§ 10 Störendes Verhalten

Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des Betreibers verstößt ist zu unterlassen, insbesondere:

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände (insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich -);
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw., das Anbringen von Aufklebern aller Art, sowie die Mitnahme von Transparenten, Bannern und Fahnen;
- das Mitnehmen von Tieren; Ausnahmen: Führungshunde für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde;
- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;
- das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände; nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art.

§ 11 Mitführen von Gegenständen

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Material hergestellt sind

- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
 - mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
 - mitgebrachte Getränke und Speisen (ausgenommen Kindervorstellungen)
 - rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
 - Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)
- ergefährlichen Gegenständen,
 - das unnötige Hupen und die Belästigung Dritter durch Abgase und Geräusche,
 - das unnötige Laufenlassen der Motoren und
 - das Abstellen von Fahrzeugen, die Betriebsmittel (z. B. Öl/Benzin) verlieren.

Der Kunde hat sein Fahrzeug ausschließlich und genau auf den markierten Plätzen abzustellen, und zwar derart, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Abstellplätzen möglich ist.

§ 12 Lautstärke bei Veranstaltungen

Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen durch Schallpegel empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln.

§ 13 Hausverbote

Hausverbote, die durch den Betreiber ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Über die Aufhebung eines Hausverbots entscheidet der Betreiber auf Antrag nach billigem Ermessen.

§ 14 Parkplätze

Das Parktheater Iserlohn verfügt über eigene Parkplätze, die den Kunden kostenfrei zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf einen freien Parkplatz besteht nicht. Das Abstellen des Fahrzeuges erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet weder für Schäden am Fahrzeug noch für Personenschäden. Den Verlust des Fahrzeuges oder seines Inhaltes und Vandalismusschäden am Fahrzeug hat der Betreiber in keinem Fall zu vertreten.

Die im öffentlichen Straßenverkehr geltenden Bestimmungen und Verkehrsschilder werden auf den Verkehr in der Parkierungsanlage angewandt und sind ebenso wie alle sonstigen auf der Parkierungsanlage angebrachten Verkehrsregelungen zu beachten. Alle ordnungsbehördlichen Vorschriften sind vom Kunden zu beachten. Insbesondere ist u.a. verboten:

- die Verwendung von Feuer,
- die Lagerung von Betriebsstoffen und feu-

Beachtet der Kunde diese Vorschriften nicht, so ist der Betreiber ohne weitere Aufforderung ermächtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Kunden in die vorgeschriebene Lage zu bringen oder zu versetzen. Die Einstellplätze und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen werden auf Kosten des Kunden beseitigt.

Innerhalb der gesamten Parkierungsanlage sind Reinigungs-, Reparatur- u. Wartungsarbeiten am Fahrzeug untersagt. Das Verteilen von Werbematerial jeglicher Art ist untersagt. Der Aufenthalt auf der Parkierungsanlage zu anderen Zwecken als Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie das Be- und Entladen sind nicht gestattet.

Die Reinigung der Parkierungsanlage erfolgt durch den Betreiber, jedoch sind Verunreinigungen, die der Kunde zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Anderenfalls ist der Betreiber berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Kunden beseitigen zu lassen.

Die Anordnungen des Personals des Betreibers dienen dem reibungslosen Betrieb der Anlage und sind daher zu beachten. Es wird gebeten, etwaige Beschwerden unverzüglich dem Betreiber zu melden.